

BUND DER VERSICHERTEN e. V.

Postfach 11 53, 24547 Henstedt-Ulzburg
Tel. 04193 - 99040, Fax 04193 - 94221, E-Mail info@bunddersicherten.de



BdV, Postfach 11 53, 24547 Henstedt-Ulzburg

Hans-Christoph Lienke
Kaulbachstr. 64
80539 MÜNCHEN

Henstedt-Ulzburg, den 17.07.2007

Mitglieds-Nr.: 144 414
Protokoll Mitgliederversammlung

Sehr geehrter Herr Lienke,

Ihre E-Mail vom 30.06.2007 liegt uns zur Beantwortung vor. Gern teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geregelt (Par. 32 Abs. 1 BGB). Außerhalb der Mitgliederversammlung besteht grundsätzlich kein Auskunftsanspruch hinsichtlich solcher Angelegenheiten, über die sich das Mitglied hätte auf der Mitgliederversammlung informieren können (vgl. Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 10. Auflage 2005, Rn 1376 - 1378). Aufgrund des gemeinnützigkeitsrechtlichen Gebots der sparsamen Mitteleinsatzes und des in die gleiche Richtung zielenden Interesses der Mitgliedergesamtheit an einem Einsatz der Vereinsmittel für die eigentlichen Satzungsziele ist der Verein leider gehalten, hiervon nur in ganz besonderen Ausnahmefällen abzuweichen.

Weshalb über bestimmte Eingaben auf der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt wurde, sowie die Funktion von Herrn von Holt waren Gegenstand der Erörterung der Mitgliederversammlung. Da es sich nicht um ein Wortprotokoll handelt, sahen beide Unterzeichner des Protokolls keine Veranlassung, alle Einzelheiten hierzu in das ohnehin deutlich überfrachtete Protokoll mit aufzunehmen. Den Versammlungsleiter hätten Sie zu seiner Meinung hinsichtlich Ihrer Eingabe auf der Mitgliederversammlung befragen können. Zudem haben Sie auf unser Schreiben vom 24.10.2006 nicht reagiert.

- Seite 2 -

Das Protokoll wurde Ihnen seinerzeit im Entwurf zugeschickt. Auch wenn Sie es nicht für "authentisch" gehalten haben sollten, mussten Sie sich vergegenwärtigen, dass die mit Aufwand verbundene Zusendung nicht nur zum gelegentlichen Lesevergnügen erfolgte. Aufgrund Ihrer Mitgliedertreuepflicht hätte es sich Ihnen aufdrängen müssen, hierzu etwaigen Änderungsbedarf zeitnah anzumelden - zumal offensichtlich jede Protokolländerung mit Kosten verbunden ist. Nach der zwischenzeitlich verflossenen Zeit kann der Verein aus Gründen der Gleichbehandlung aller Mitglieder und deren Interesse an eine Konzentration der Ressourcen auf den eigentlichen Vereinszweck hierzu nicht mehr tätig werden.

Darauf, ob ein an der Versammlung nicht teilnehmendes Mitglied überhaupt einen Protokolländerungsanspruch geltend machen kann und ob inhaltlich die Voraussetzungen für eine Änderung vorlägen - was wohl zu bezweifeln wäre - kommt es daher nicht mehr an.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Veröffentlichung dieses Schreibens ganz oder in Teilen unzulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen



BUND DER VERSICHERTEN e. V.
Lilo Blunck, Geschäftsführerin